

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 153  
BETREFFEND QUARTIERPLAN GOEBLI - AENDERUNG EINES TEILGEBIETES

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.126.4  
vom 11. März 1969

b e s c h l i e s s t :

1. Die Abänderung eines Teilgebietes des Quartierplanes Göbli gemäss Plan Nr. 3471 des Stadtbauamtes vom 25. November 1968 wird genehmigt.
2. Die dem Plan Nr. 3471 widersprechenden bestehenden Bauvorschriften und Baulinien des Quartierplanes Göbli vom 1. Februar 1952 werden aufgehoben.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.  
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Zug, 15. April 1969

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. R. Imbach

Der Stadtschreiber:

A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 19. April bis zum 19. Mai 1969.